

Haus- und Benutzungsordnung
des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“
der Gemeinde Borstorf

I.

Allgemeines und Nutzung

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist Begegnungsstätte und Service-Einrichtung der Gemeinde Borstorf und damit eine öffentliche Einrichtung, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche und ähnliche, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume entspricht.
2. Veranstaltungen der Gemeinde Borstorf und der Freiwilligen Feuerwehr haben jederzeit Vorrang.
3. Die Räume stehen für nicht gewerbliche Zwecke folgenden Institutionen zur Verfügung:
 - a) unentgeltlich
 - 3.a.1 für alle Veranstaltungen der Gemeinde Borstorf
 - 3.a.2 für alle Tagungen der Gremien des Amtes Breitenfelde,
 - 3.a.3 für alle Informationsveranstaltungen von Einrichtungen, in denen die Gemeinde Borstorf und das Amt Breitenfelde beteiligt oder vertreten sind (z. B. Herzogtum Lauenburg Marketing und Service Gesellschaft, Interessengemeinschaft Tourismus, Kreisweite LSE-Arbeitsgemeinschaft, geführte Gruppen im Rahmen von Exkursionen),
 - 3.a.4 für Veranstaltungen der Kirchen (Kirchen des öffentlichen Rechts),
 - 3.a.5 der Jagdgenossenschaft,
 - 3.a.6 allen Vereinen und Vereinigungen der Gemeinde Borstorf sowie für den Bürgerverein im Amt Breitenfelde e. V. und die Wirtschaftliche Vereinigung im Amt Breitenfelde e. V., für deren Veranstaltungen (bei geselligen Veranstaltungen gegen Nutzungsentgelt),
 - 3.a.7 den in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften,
 - 3.a.8 der Freiwilligen Feuerwehr Borstorf,
 - 3.a.9 alle Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche unter der Obhut der Gemeinde oder des Bürgervereins im Amt Breitenfelde e. V.
 - b) gegen Nutzungsentgelt:

Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Borstorf für Familienfeiern aus besonderen Anlässen.

4. Anderen als unter I. 3 genannten auswärtigen Vereinen und Organisationen stehen die Räume des Dorfgemeinschaftshauses grundsätzlich nicht zur Verfügung.
5. Über die Überlassung und über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister, in besonderen Fällen mit einem seiner Stellvertreter.
6. Die Anmeldungen sollen rechtzeitig erfolgen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.
7. Der Antragsteller hat den Namen des für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters anzugeben. Er hat genaue Angaben über die Art der Veranstaltung zu machen.
8. Die Gemeinde kann bei den Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen.
9. Aus Sicherheits- und Haftungsgründen stehen die Räume am 31.12. sowie für Polterabende für eine Nutzung nicht zur Verfügung.

II. Pflichten der Benutzer

1. Die Räume mit den dazugehörigen Nebenräumen, einschließlich ihrer Einrichtungen, werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich bei der Überlassung befinden. Sie sind pfleglich zu behandeln. Der Kameradschaftsraum der Feuerwehr steht nur in besonderen Ausnahmefällen und nach Genehmigung des Wehrführers zur Verfügung.
2. Das Aufstellen von Geräten, Möbeln oder anderen Gegenständen, welche den Benutzern gehören, bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
3. Das Geschirr und Besteck ist nach Benutzung gesäubert in die Schränke zurückzustellen. Verluste sind nach ausgelegter Preisliste abzurechnen.
4. Zigarettenkippen dürfen nicht auf den Fußboden geworfen werden.
5. Die Garderobenaufbewahrung und die Haftung hierfür obliegen nicht der Gemeinde.
6. Bei allen Veranstaltungen hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Besucher keine anderen Räume als die Veranstaltungsräume, einschließlich der erforderlichen Nebenräume, betreten und sie die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung einhalten.
7. Stellt der Benutzer Schäden an den Veranstaltungs- und den Nebenräumen, ihren Einrichtungen oder Geräten fest, hat er dies unverzüglich dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
8. Die Räume müssen nach Verlassen ordnungsgemäß aufgeräumt und besenrein sein. Der Fliesenbereich ist feucht zu reinigen. Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Benutzer bzw. Veranstalter selbständig unaufgefordert auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Die Heizungsanlage darf nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters oder seines Beauftragten in Betrieb gesetzt und bedient werden. Die Missachtung dieser Anweisung kann die sofortige Rücknahme der Benutzungszusage nach sich ziehen.

10. Tiere dürfen in die Räume nicht mitgebracht werden.

11. Die Feuerwehrausfahrt ist freizuhalten.

III.

Benutzungszeiten

1. Die Benutzungszeit beginnt und endet nach Vereinbarung.
2. In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen werden.

IV.

Benutzungsentgelt

1. Als Benutzungsentgelt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind folgende Beträge - Tagessätze - zu zahlen:

Für Borstorfer Bürgerinnen und Bürger:

- | | |
|------------------------------|--------|
| a) Beerdigungskaffee: | 50,- € |
| b) Sonstige Veranstaltungen: | 80,- € |

Für auswärtige Vereine und Organisationen:

150,- €

2. Vor Durchführung der Veranstaltung bzw. der Benutzung ist das Entgelt beim Bürgermeister einzuzahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so kann die Nutzungserlaubnis entschädigungslos widerrufen werden.

V.

Aufsicht und Hausrecht

1. Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen dem Benutzer.
2. Der Benutzer hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
3. Der Bürgermeister oder der Beauftragte der Gemeinde übt neben dem Benutzer das Hausrecht über die Veranstaltungsräume aus.

VI.

Entzug der Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten;
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, von der Gemeinde für vorrangig angesehen werden.

VII.

Haftung und Schadenersatz

1. Die Gemeinde Borstorf überlässt dem Nutzer die Räume zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde Borstorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Borstorf, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
4. Die in Ziffer 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Gemeinde Borstorf, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Gemeinde Borstorf als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Borstorf an den überlassenen Räumen und Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Borstorf fällt.
7. Die Gemeinde Borstorf übernimmt keine Haftung für die von dem Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen
8. Im Bedarfsfall sind Schnee und Eis auf den Zuwegen zum Dorfgemeinschaftshaus selbst zu beseitigen.

VIII.

Anwendung und Inkrafttreten der Haus- und Benutzungsordnung

1. Jeder Benutzer und Veranstalter unterwirft sich dieser Haus- und Benutzungsordnung und erkennt diese mit seinen Pflichten und Rechten durch die Unterschrift auf der abzuschließenden Vereinbarung an.
2. Die Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Gemeinde Borstorf
Der Bürgermeister


Krückmeyer



Borstorf, den 28.10.2003